

## Hausordnung

### Akkreditierungsprojekt Campus Danubia

#### §1 Öffnungszeiten

- (1) Das Rektorat setzt gemeinsam mit dem Leiter bzw. der Leiterin des Verwaltungsservice die Öffnungszeiten des Gebäudes fest. Die Öffnungszeiten werden auf der Homepage und am Klemmbrett veröffentlicht. Die Öffnungszeiten sind so festzulegen, dass die Erfüllung der Aufgaben des Campus Danubia und die Sicherheit von Personen und Sachen gewährleistet sind. Für verschiedene Räume bzw. bestimmte Ein- und Ausgänge können unterschiedliche Öffnungszeiten festgelegt werden.
- (2) Jede Organisationseinheit des Campus Danubia hat ausreichende Öffnungszeiten für ihren Bereich vorzusehen, die entsprechend kundzumachen sind. Nähere Regelungen, insbesondere auch über die Öffnungszeiten während der lehrveranstaltungsfreien Zeit, sind in den Zielvereinbarungen mit dem Leiter oder der Leiterin einer Organisationseinheit zu treffen.
- (3) Wenn ausnahmsweise die Durchführung von Lehrveranstaltungen, die Abhaltung von Prüfungen, von wissenschaftlichen Veranstaltungen, von akademischen Feiern oder Veranstaltungen der studentischen Selbstverwaltung im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches Öffnungszeiten zu anderen als den festgelegten Zeiten erforderlich macht, so ist dies von der verantwortlichen Veranstaltungsleiterin bzw. dem verantwortlichen Veranstaltungsleiter oder dem Rektorat rechtzeitig schriftlich zur Genehmigung vorzulegen. Die Kosten für die außerordentlichen oder verlängerten Öffnungszeiten außerhalb des Studienangebots im Rahmen der Studien des Campus Danubia trägt der Verursacher bzw. die Verursacherin.

#### §2 Sperre; Schlüsselvergabe

- (1) Grundsätzlich sind außerhalb der Nutzungszeiten versperrt zu halten:
  1. Eingangstüre zum Campus Danubia
  2. Hörsäle und Bibliothek
  3. Büroräume
  4. Alle Räume, sofern sich bewegliche und unbewegliche Sachen von einigem Wert darin befinden (z.B.: technische Ausstattung, Vorhänge, Beleuchtungskörper, usw.)
- (2) Die Vergabe von Schlüsseln erfolgt grundsätzlich nur an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Campus Danubia oder sonstige Personen, denen es die Leiterin oder der Leiter der betreffenden Einrichtung gestattet. Der Erhalt des Schlüssels ist nur gegen Kautionsmöglichkeit. Der Erhalt ist zu vermerken und durch eigenhändige Unterschrift der oder des Berechtigten zu bestätigen. Jede Schlüsselbesitzerin oder jeder Schlüsselbesitzer ist verpflichtet, beim Betreten und Verlassen des Gebäudes außerhalb der Öffnungszeiten die Eingangstüren abzusperrern.

- (3) Ein Verlust des Schlüssels ist umgehend der oder dem Verantwortlichen der entsprechenden Einrichtung zu melden, welche oder welcher weitere Maßnahmen zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu veranlassen hat (insb. bei Gefahr im Verzug Austausch des Schlosses).
- (4) Die Schlüssel sind bei Ausscheiden oder nach Ablauf der Genehmigung durch die Leiterin oder den Leiter der betreffenden Einrichtung zurückzugeben. Die Rückgabe ist zu vermerken.

### **§3 Regelungen über die Benützung von Räumlichkeiten**

- (1) Das Gebäude ist unter größtmöglicher Schonung der baulichen Substanz und des sonstigen Inventars widmungsgemäß unter sparsamster Verwendung von Energie zu verwenden. Dies gilt auch für die Benützung von Geräten.
- (2) Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten sind vorrangig für Zwecke in Lehre, Forschung und Verwaltung zu benützen. Die Benützung hat im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen (Arbeitnehmerschutzvorschriften, Bauordnung, Behördenauflagen) zu erfolgen. Räume dürfen nur bis zur behördlich festgesetzten Personenzahl belegt werden. Für jene Räume, für die keine Behördenvorgaben existieren, ist die maximale Belegungszahl vom Rektorat unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften (Arbeitnehmerschutzvorschriften, Bauordnung, Veranstaltungsgesetz) festzulegen.

### **§4 Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen**

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen richten sich nach den studienrechtlichen Bestimmungen. Die Einhaltung der in dieser Hausordnung enthaltenen Bestimmungen obliegt den Lehrveranstaltungsleiterinnen oder Lehrveranstaltungsleitern oder den Prüferinnen und Prüfern. Der Zutritt zu Prüfungen muss auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Studierenden beschränkt werden.
- (2) Bild- und Tonaufnahmen von Lehrveranstaltungen bedürfen jedenfalls der Zustimmung der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters. Bild- und Tonaufnahmen von Prüfungen sind nur mit Zustimmung der Prüferin und des Prüfers sowie der Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten zulässig.

### **§5 Akademische Feiern**

- (1) Akademische Feiern dürfen ausschließlich auf Anordnung oder mit Genehmigung des Rektorats abgehalten werden.
- (2) Der Zugang zu akademischen Feiern ist öffentlich. Besteht die Gefahr der Überfüllung des für die akademische Feier vorgesehenen Raumes, muss im Einzelfall eine Beschränkung verfügt werden.
- (3) Private Bild- und Tonaufnahmen während der Feierlichkeiten sind zulässig, wenn damit keine Störung des Ablaufs der Veranstaltung verbunden ist.

- (4) Die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer haben die Anweisungen des Personals des Campus Danubia oder des vom Rektorat beauftragten Ordnerdienstes zu befolgen. Diese Personen sind kenntlich zu machen (z.B. Armbinde, Kappe etc.)

## **§6 Regelungen über besondere Benützung von Räumlichkeiten durch Angehörige des Campus Danubia**

- (1) Die Angehörigen des Campus Danubia sind berechtigt, nach Maßgabe der Räumlichkeiten Veranstaltungen durchzuführen. Die Abhaltung ist rechtzeitig beim Rektorat zu beantragen. Die beabsichtigte Veranstaltung ist zu untersagen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsbetriebes gefährdet erscheint. Auf die Bestimmungen des Hochschülerschaftsgesetzes 1998 (insb. §§ 4 und 10) ist Bedacht zu nehmen.
- (2) Die entsprechenden Kostenersätze werden durch das Rektorat festgelegt.

## **§7 Veranstaltungen von nicht Angehörigen des Campus Danubia**

- (1) Das Rektorat kann die Benützung der Räume nach Maßgabe der Möglichkeiten auch nicht Angehörigen des Campus Danubia zur Abhaltung von Veranstaltungen gegen Ersatz von Personal- und Sachkosten zur Verfügung stellen.
- (2) Die entsprechenden Kostenersätze werden durch das Rektorat festgelegt.
- (3) Der Veranstalterin oder dem Veranstalter obliegt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung unter Beachtung aller anzuwendenden Rechtsvorschriften (insb. des Veranstaltungsgesetzes, der sicherheitspolizeilichen Vorschriften und der Hausordnung). Zu diesem Zweck ist nachweislich eine Vertreterin oder ein Vertreter für die Dauer der gesamten Veranstaltung namhaft zu machen, die oder der vor Ort für die Einhaltung sämtlicher Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften verantwortlich ist. Die Veranstalterin oder der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch die Abhaltung der Veranstaltung verursacht wurden. Die Genehmigung kann vom Erlag einer Kautions für allfällige Schadenbehebungskosten und von sonstigen Auflagen abhängig gemacht werden.

## **§8 Regelungen über die Benützung von Geräten**

### **§8.1 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Benützung oder Entlehnung aller einer Organisationseinheit zugeordneten Geräte und Hilfsmittel für die wissenschaftliche Lehre, Forschung und Verwaltung steht primär dem dieser Einheit zugeordnetem Personal zu. Eine Benützung oder Entlehnung dieser Geräte und Hilfsmittel kann auf Antrag von der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Einheit des Campus Danubia auch nicht Angehörigen des Campus Danubia gegen entsprechendes Entgelt gestattet werden, sofern die ordnungsgemäße Erfüllung der Lehr- und Forschungs- bzw. Verwaltungsaufgaben nicht beeinträchtigt wird. Gegebenenfalls kann die Benützungsberechtigung an den Erlag einer Kautions geknüpft werden. Die Benützung durch nicht Angehörige des Campus Danubia oder Entlehnung ist zu dokumentieren.

- (2) Die Aufstellung und der Anschluss (z.B. Strom, Wasser, Abwasser, Abluft, etc.) von anderen als Tischgeräten darf nur nach vorhergehender Genehmigung durch das Rektorat erfolgen. Die Genehmigung (bzw. Untersagung) erfolgt unter Zugrundelegung der baulichen, technischen und budgetären Voraussetzungen sowie der arbeitsschutzrechtlichen und umweltrechtlichen Bestimmungen sowie den Bestimmungen der Bauordnung.

### §8.2 Projektgeförderte Geräte

- (1) Projektgeförderte Geräte dürfen außerhalb des Projektes nur mit Genehmigung der Projektleiterin oder des Projektleiters verwendet werden. Nach Beendigung des Projektes entfällt diese Einschränkung.

### §8.3 Geräteverantwortliche oder Geräteverantwortlicher

- (1) An jeder Organisationseinheit ist eine Geräteverantwortliche oder ein Geräteverantwortlicher bzw. sind mehrere Geräteverantwortliche von der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung zu bestimmen. Der, dem oder den Geräteverantwortlichen obliegt bzw. obliegen die Betreuung der Geräte und die Dokumentation der Entlehnung unter Angabe der Termine. Insbesondere hat sie oder er bzw. haben sie dafür zu sorgen, dass sich die Geräte in betriebsbereitem Zustand befinden. Dazu gehört eine regelmäßige Wartung der Geräte nach Rücksprache mit der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung des Campus Danubia bzw. mit der Projektleiterin oder dem Projektleiter.

## §9 Verantwortliche für gefährliche Arbeitsstoffe und Arbeitsvorgänge

- (1) An jeder Organisationseinheit, in der mit gefährlichen Arbeitsstoffen umgegangen wird oder gefährliche Arbeitsvorgänge durchgeführt werden, sind vor Aufnahme der Tätigkeit entsprechend den einschlägigen Bestimmungen verantwortliche Personen zu benennen und für diese Tätigkeit entsprechend auszubilden. Diese Personen sind jedenfalls der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung des Campus Danubia für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich, darüber hinaus, wenn es aus diesen Vorschriften hervorgeht, auch den zuständigen Behörden. Diese verantwortlichen Personen sind dem Rektorat unter Angabe des örtlichen und sachlichen Verantwortungsbereiches zu nennen.

## §10 Allgemeine Benützungsvorschriften

- (1) Alle Benutzer der Einrichtungen des Campus Danubia sind verpflichtet, Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl sowie jegliche Sachbeschädigung durch ordnungsgemäßen Gebrauch zu verhindern.
- (2) Alle Grundstücke, Gebäude und Räume sind unter größtmöglicher Schonung der Baulichkeiten, der Einrichtungen und des sonstigen Inventars und unter sparsamster Verwendung von Energie zu nutzen. Alle Benutzer sind dazu angehalten, das dafür Notwendige zu tun. Offenbare Mängel und Schäden an Gebäuden, Leitungen, Einrichtungen, Geräten usw. sind durch jeden Angehörigen des Campus Danubia zu melden. Bei offenkundig mutwillig herbeigeführten Schäden und bei Diebstählen ist umgehend vom

jeweiligen Leiter der betreffenden Organisationseinheit die Verständigung der Sicherheitsbehörden zu veranlassen.

(3) Insbesondere ist zu unterlassen:

1. jede Verschmutzung des Geländes und der Räumlichkeiten des Campus;
2. das Rauchen in den Räumlichkeiten des Campus Danubia;
3. die Eigen- und Fremdgefährdung durch Alkohol-, Arzneimittel- oder Suchtgiftkonsum;
4. das Entfernen und Außerbetriebsetzen sowie die willkürliche Veränderung oder Umstellung von Schutzeinrichtungen, soweit dies nicht aus arbeitstechnischen Gründen, insbesondere zur Durchführung von Einstellungs-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten unbedingt notwendig ist;
5. jede eigenmächtige Veränderung an baulichen und technischen Einrichtungen;
6. die Entfernung oder Beschädigung von Sicherheit und Ordnung betreffenden Anschlägen (Kennzeichnung der Sicherheitseinrichtungen, Fluchtwege usw.) beziehungsweise deren Unkenntlichmachung;
7. die Mitnahme von Tieren aller Art mit der Ausnahme von Blindenführhunden und Partnerhunden;
8. die Veranstaltung von Versammlungen aller Art, ausgenommen solchen, die wohltätigen Zwecken gewidmet und durch das Rektorat genehmigt sind;
9. das Herstellen von Film- und Tonaufnahmen für gewerbliche Zwecke ohne Genehmigung des Rektorats mit Ausnahme von Interviews;
10. jegliches Verhalten, welches dazu geeignet ist, die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Ansehen des Campus Danubia zu stören;
11. das Führen von Schusswaffen, ausgenommen Organe der öffentlichen Sicherheit und vom Rektorat ermächtigte Personen (z.B. externe Security-Dienste, Nachtwächter);
12. die Benützung von Sportgeräten (Inline Skates, Fahrräder, Skate Boards, Rollschuhen, Micro Scooter etc.) in den Räumlichkeiten des Campus Danubia;
13. die Abwicklung von Verkaufsgeschäften und sonstiger Warenvertrieb zu Erwerbszwecken ohne Genehmigung durch das Rektorat;
14. jede (partei)politische Betätigung, ausgenommen der im Hochschülerchaftsgesetz, im Bundespersonalvertretungsgesetz und Arbeitsverfassungsgesetz eingeräumten Rechte.

(4) Alle Benützer der Räume des Campus Danubia sind für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden an den Einrichtungen des Campus Danubia nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts haftbar.

## **§11 Aushänge und Plakatierungen**

(1) Aushänge und Plakatierungen am Campus Danubia bedürfen der Genehmigung durch das Rektorat. Sie müssen mit einem Impressum versehen sein und dürfen nur an hierzu vorgesehener Stelle angebracht werden. Ihr Inhalt darf zu keinem verbotenen oder strafbaren Verhalten aufrufen und darf nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Nicht genehmigte oder an nicht zugewiesenen Flächen angebrachte Aushänge und Plakatierungen

werden kostenpflichtig entfernt. Für allfällige Schäden wird nach den Bestimmungen des ABGB gehaftet.

### §12 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Hausordnung

- (1) Bei Verletzungen der Hausordnung ist unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vorzugehen:
  1. bei geringfügigen Verletzungen: Abmahnung durch die Leiterin oder den Leiter der Organisationseinheit, durch die Lehrveranstaltungsleiterin oder den Lehrveranstaltungsleiter, durch die Organe der Hochschülerschaft im jeweiligen Wirkungsbereich, subsidiär durch das Rektorat;
  2. bei wiederholten oder schwerwiegenden Verletzungen können Außenstehende und Studierende von der weiteren Benützung der Lehr-, Forschungs- und anderen Einrichtungen des Campus Danubia durch die jeweilige Leiterin oder den jeweiligen Leiter der Organisationseinheit für deren oder dessen Wirkungsbereich, subsidiär vom Rektorat zeitlich befristet ausgeschlossen werden.
- (2) Bei Gefahr der Begehung von Straftaten sind die Polizeibehörden vom Rektorat einzuschalten; bei Gefahr im Verzug ist dazu jede oder jeder Angehörige des Campus Danubia berechtigt.
- (3) Allfällige besondere Vorschriften von Organisationseinheiten (z.B. Bibliothek) sind anzuwenden.

### §13 Vollziehung

- (1) Die Vollziehung der Hausordnung, insbesondere die Aufsicht über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung obliegt dem Rektorat. Bei Gefahr im Verzug ist jeder Benützer bzw. jede Benützerin des Campus Danubia berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu setzen, die geeignet sind, Gefahr und Schaden für den Campus Danubia abzuwenden. Daraus darf dieser oder diesem kein Nachteil erwachsen.

### §14 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit 1.12.2018 in Kraft.

Stand: 17.12.2018

genehmigt durch den Rektor und den Vizerektor:



Jonathan Mauerhofer



Richard Moosheer

Ort und Datum: Wien, 18.12.2018